

## **Behördliche Erfordernisse bei einer Existenzgründung**

Bevor Sie Ihr Existenzgründungsvorhaben in die Tat umsetzen können, sind einige behördliche Schritte erforderlich. Der so oft beschriebene Weg durch das „Labyrinth der Behörden“ ist aber gar nicht so lang. Planen Sie alle Anmelde- und Gründungsformalitäten sorgfältig und bereiten Sie die notwendigen Formulare und Unterlagen vor. Dadurch können Sie Unannehmlichkeiten und evtl. sogar Bußgelder vermeiden.

Bei der freiberuflichen Selbstständigkeit (Ausnahme z. B. eine GmbH) ist im Regelfall sogar lediglich eine Anmeldung beim Finanzamt erforderlich.

### **Gewerbeamt**

Die Gewerbeordnung verpflichtet jeden Selbstständigen, sein Gewerbe anzuzeigen. Lediglich das Reisegewerbe ist von dieser Bestimmung ausgenommen. Die Gewerbebeanmeldung (eventl. sind besondere Erlaubnispflichten zu beachten) erfolgt mit dem Formular GewA1 bei der Standort-Gemeinde des Unternehmens.

Das gleiche gilt, wenn:

- der Betrieb innerhalb einer Gemeinde verlegt wird
- der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbetreibenden der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder
- der Betrieb aufgegeben wird

Das Amt leitet die Anmeldung an

- das Finanzamt
- das Gewerbeaufsichtsamt
- den Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
- statistische Landesamt
- die Industrie- und Handelskammern beziehungsweise die Handwerkskammer

weiter. Eine Konzession oder Genehmigung für die Gewerbebeanmeldung ist in der Mehrheit der Fälle nicht erforderlich.

Die Mitgliedschaft in den Kammern erfolgt automatisch und ist obligatorisch. Die Pflichtmitgliedschaft wird dadurch begründet, dass die Kammern die Interessen der zu ihr gehörenden Unternehmen gegenüber dem Staat vertreten. Auch nehmen sie Zwischen- und Abschlussprüfungen im Rahmen der Angestelltenausbildung ab, erstellen Gutachten und erfüllen damit mehr als nur typische Verbandsaufgaben. Die Kosten für die Mitgliedschaft in einer Kammer richten sich nach dem Umsatz des Unternehmens.

Bei folgenden Behörden sollten Sie die Betriebseröffnung unabhängig davon selbst anzeigen.

## **Handelsregister**

Das Handelsregister ist ein Verzeichnis aller Kaufleute und Handelsgesellschaften und für jeden kostenlos beim örtlichen Amtsgericht einsehbar und auch in elektronischer Form online abrufbar ([www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)). Es enthält Angaben zum Namen der Firma, ihrer Gesellschaftsform und ihren Gesellschaftern. Zur Anmeldung im Handelsregister ist jeder Gewerbetreibende – mit Ausnahme der Kleingewerbetreibenden – verpflichtet.

Die Kosten der Eintragung eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft betragen zurzeit mindestens 250,00 €. Bei einer GmbH bemessen sich die Kosten nach dem Geschäftswert. Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister ist immer in notariell beglaubigter Form beim Amtsgericht einzureichen. Wenn sich Personengesellschaften oder Einzelunternehmen im Handelsregister eintragen, sollten sie die Unterstützung eines Anwaltes suchen. Wird der Geschäftsbetrieb eines eintragungspflichtigen Unternehmens schon vor Eintragung ins Handelsregister aufgenommen, so haften in diesem Fall die Gesellschafter auch bei der GmbH und der AG für bis dahin gegebenenfalls entstandene Verluste persönlich.

Amtsgericht Miesbach:        Rosenheimer Straße 16  
  83714 Miesbach  
  Tel.: 08025-28090  
  Fax: 08025-280945  
  E-Mail: [Poststelle@mb.bayern.de](mailto:Poststelle@mb.bayern.de)  
  Homepage: [www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)

## **Krankenkasse**

Ihre Mitarbeiter müssen bei Ortskrankenkassen oder den zuständigen Innungskrankenkassen bzw. Ersatzkassen angemeldet werden. Dies muss mit dem Vordruck im Versicherungsnachweisheft umgehend nach Einstellung bzw. Übernahme der Mitarbeiter erfolgen, damit diese den Krankenversicherungsschutz genießen. Auch von Ihrer Krankenkasse erhalten Sie eine Betriebsnummer.

## **Arbeitsamt**

Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen, erhalten Sie vom Arbeitsamt auf Antrag eine Betriebsnummer, die Sie bei der Ausstellung von Versicherungsnachweisen für Ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten am Ende eines jeden Jahres verwenden müssen. Auch wenn Sie einen schon bestehenden Betrieb übernehmen, müssen Sie eine neue Betriebsnummer beantragen, denn die Betriebsnummer ist an den Inhaber des Betriebes gebunden. Gleichzeitig erhalten Sie auch ein "Schlüssel-Verzeichnis" über die Art der versicherungspflichtigen Tätigkeiten: Die Schlüsselnummern benötigen Sie für die Anmeldung Ihrer Beschäftigten bei der Krankenkasse.

Ebenso können Sie sich gegen Arbeitslosigkeit versichern, sofern die selbstständige Tätigkeit tatsächlich mindestens 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird. Eine Pflichtversicherung auf Antrag ist jedoch nur möglich, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit mindestens 12 Monate in einem Versicherungsverhältnis stand oder eine entsprechende Entgeltersatzleistung bezogen hat.

Adresse: Agentur für Arbeit Rosenheim  
Geschäftsstelle Holzkirchen  
Herdergarten 2  
83607 Holzkirchen  
Tel: 01801 / 664466  
Fax: 08024 / 904750  
E-Mail: [Holzkirchen@arbeitsagentur.de](mailto:Holzkirchen@arbeitsagentur.de)  
Homepage: [www.arbeitsagentur.de/rosenheim](http://www.arbeitsagentur.de/rosenheim)

### ***Fachverband***

Sollten Sie in einem Fachverband Mitglied werden wollen, können Sie sich hier freiwillig anmelden.

### ***Berufsgenossenschaft***

Die Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Unternehmen der deutschen Privatwirtschaft und deren Beschäftigten. Ihre Aufgabe ist die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren. Sie sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung organisiert und finanzieren sich ausschließlich aus Beiträgen der ihnen durch Pflichtmitgliedschaft zugeordneten Unternehmen.

Eine Anmeldung erfolgt über die Gewerbeanmeldung. Ein Exemplar der Gewerbeanmeldung wird über den Landesverband der Berufsgenossenschaften der für die Branche zuständigen Berufsgenossenschaft zugesandt. Durch diese wird dann festgestellt, ob eine Beitragspflicht besteht. Die Beiträge werden nach Ablauf des zu berechnenden Kalenderjahres erhoben. Informationen über den Hauptverband der Berufsgenossenschaften, Tel. 02241 – 23101.

### ***Finanzamt***

Die Gewerbeanmeldung erfüllt gleichzeitig die steuerliche Anzeigenpflicht und erfolgt durch die Gewerbeanmeldung bei der Gewerbemeldestelle. Normalerweise erhält der Selbständige automatisch eine Rückmeldung vom Finanzamt mit Fragebogen über voraussichtliche Umsätze und Gewinn. Sollte diese Rückmeldung länger als ein Vierteljahr auf sich warten lassen, sollte man das Finanzamt über den Beginn seiner gewerblichen Tätigkeit unterrichten. Über das Finanzamt erhalten Sie dann Ihre Steuernummer.

Adresse: Finanzamt Miesbach  
Schlierseestr. 5  
83714 Miesbach  
Tel.: 08025 – 709-0  
Fax: 08025 – 709-500  
E-Mail: [poststelle@fa-mb.bayern.de](mailto:poststelle@fa-mb.bayern.de)  
Homepage: [www.finanzamt.bayern.de/miesbach/](http://www.finanzamt.bayern.de/miesbach/)

### **Gewerbeaufsichtsamt**

Bei Ihrem Gewerbeaufsichtsamt sollten Sie sich rechtzeitig vor Gründung oder Übernahme Ihres Betriebes erkundigen, ob die von Ihnen geplanten Betriebsräume den Bestimmungen entsprechen und in welchem Umfang Sozialräume vorgeschrieben sind.

Adresse: Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt  
Heißstr. 130  
80797 München  
Tel. 089 – 2176-1  
Fax. 089 – 2176-3102  
Homepage: [www.regierung-oberbayern.bayern.de](http://www.regierung-oberbayern.bayern.de)  
E-Mail: [poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de)

### **Bauamt**

Wenn Sie Räume, die bisher anders genutzt waren, künftig als Ihre Betriebsräume nutzen wollen, müssen Sie eine Nutzungsänderung beim zuständigen Bauamt beantragen. Die Planung gewerblicher Um- und Neubauten sollte ebenfalls rechtzeitig mit dem Bauamt ihrer Gemeinde abgestimmt werden.

### **Handwerkskammer**

Anmeldung, sofern ein Handwerk gemäß Handwerksordnung betrieben wird. Hier sind eine Meisterprüfung und die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich. Von der Handwerkskammer erhalten Sie dann eine Handwerkskarte. Handwerksähnliche Betriebe werden in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und erhalten eine Gewerbekarte. Mit dieser Karte gehen Sie zum Gewerbeamt ihrer Gemeinde welches für Ihren Betriebssitz zuständig ist.

Adresse: Handwerkskammer für München und Oberbayern  
Max-Joseph-Straße 4  
80333 München  
Tel.: 089 – 5119-0  
Fax: 089 – 5119-295  
E-Mail: [info@hwk-muenchen.de](mailto:info@hwk-muenchen.de)  
Homepage: [www.hwk-muenchen.de](http://www.hwk-muenchen.de)

### **Statistisches Landesamt**

Die Meldung erfolgt für statistische Zwecke

## ***Industrie- und Handwerkskammer***

Anmeldung, sofern ein Gewerbe betrieben wird, das kein Handwerk ist.

Adresse: Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern  
Max-Joseph-Straße 2  
80333 München  
Tel.: 089 – 5116-0  
Fax: 089 – 5116-306  
E-Mail: [ihkmail@muenchen.ihk.de](mailto:ihkmail@muenchen.ihk.de)  
Homepage: [www.ihk.muenchen.de](http://www.ihk.muenchen.de)